

Anlage 9 zum Wärmelieferungsvertrag

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers nach § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV

Kunden- und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben gemäß § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne des § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV beizubringen. Der Erbbauberechtigte ist hierbei dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

§ 8 Abs. 1 AVBFernwärmeV bestimmt:

„Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.“

§ 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV bestimmt:

„Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.“

Außerdem haben Kunden- und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, gemäß § 10 Abs. 8 AVBFernwärmeV auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Schließlich haben Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, gemäß § 11 Abs. 2 AVBFernwärmeV i. V. m. §§ 8 Abs. 4 und 10 Abs. 8 AVBFernwärmeV auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung eines geeigneten Raums oder Platzes zur Unterbringung von technischen Einrichtungen, soweit diese zur Versorgung des Kunden oder Anschlussnehmers erforderlich sind, beizubringen.

§ 11 Abs. 1 AVBFernwärmeV bestimmt:

„Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.“

Dies vorausgeschickt, stimmt der

☐ **Grundstückseigentümer** ☐ **Erbbauberechtigte** (bitte ankreuzen)

Name, Vorname bzw. Firma

folgender Anschlussstelle:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

zu Gunsten des

☐ **Kunden** und/oder ☐ **Anschlussnehmers** (bitte ankreuzen)

Name, Vorname

mit der Kundennummer:

Kundennummer: neu

der Benutzung oben bezeichneter Anschlussstelle und des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes gemäß den Regelungen in § 8 Absätze 1 und 4 AVBFernwärmeV durch das **Fernwärmeversorgungsunternehmen SWS Energie GmbH**, Frankendamm 7, 18439 Stralsund zu.

_____, den _____

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter